

1414 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP

Bericht des Geschäftsordnungsausschusses

über den Antrag 855/A der Abgeordneten Dr. Peter Kostelka, Dr. Andreas Khol und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975) geändert wird

Die Abgeordneten Dr. Peter Kostelka, Dr. Andreas Khol und Genossen haben am 17. Juli 1998 den gegenständlichen Initiativantrag im Nationalrat eingebbracht. Die Hauptinhalte sind:

- Bisher war vorgesehen, daß die Vorberatung eines Volksbegehrens innerhalb eines Monats nach Zuweisung aufzunehmen ist und nach weiteren sechs Monaten dem Nationalrat jedenfalls ein Bericht zu erstatten ist. Nunmehr soll die Sechsmonatsfrist auf vier Monate verkürzt werden.
- Der Bevollmächtigte eines Volksbegehrens soll nunmehr das Recht bekommen, zwei weitere Vertreter aus dem Kreis seiner Stellvertreter im Sinne des Volksbegehrengesetzes 1973 zu nominieren, denen – wie ihm selbst – das Recht zusteht, an den Ausschußverhandlungen teilzunehmen.
- Um die Beratungen über Volksbegehren transparenter zu gestalten, finden Generaldebatten und "Hearings" im Ausschuß im Sinne des § 28b Abs. 2 (Enderledigung von Berichten im Ausschuß) öffentlich statt, wobei Ton- und Bildaufnahmen zulässig sind.
- Die Ausschußberichte zu einem Volksbegehr (also auch Minderheitenberichte oder abweichende persönliche Stellungnahmen) sind dem Bevollmächtigten und seinen Stellvertretern zuzustellen. Weiters hat der Präsident den Ausschußbericht in der Wiener Zeitung zu veröffentlichen. Darüber hinaus hat jeder Bürger, dem das Recht zukommt, ein Volksbegehr zu unterstützen, einen Anspruch darauf, auf Anforderung diese Berichte kostenlos zugeschickt zu bekommen.

Der Geschäftsordnungsausschuß hat den vorliegenden Initiativantrag in seiner Sitzung am 1. Oktober 1998 in Verhandlung genommen. Nach der Berichterstattung durch den Abgeordneten Peter **Schieder** beteiligten sich an der anschließenden Debatte der Präsident des Nationalrates Dr. Heinz **Fischer** sowie die Abgeordneten Dr. Andreas **Khol**, Dr. Peter **Kostelka**, Andreas **Wabl**, Mag. Dr. Heide **Schmidt**, Dr. Martin **Graf** und Dr. Heinrich **Neisser**.

Im Zuge der Verhandlungen wurde von den Abgeordneten Dr. Peter **Kostelka**, Dr. Andreas **Khol** und Dr. Martin **Graf** ein Abänderungsantrag betreffend die Ziffern 1, 6, 7 und 8 des Gesetzentwurfes eingebbracht. Weiters brachten die Abgeordneten Dr. Peter **Kostelka** und Dr. Andreas **Khol** einen Abänderungsantrag betreffend die Ziffer 5 des Gesetzentwurfes ein. Schließlich wurde von den Abgeordneten Mag. Dr. Heide **Schmidt** und Andreas **Wabl** ein Abänderungsantrag eingebbracht.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Peter **Kostelka**, Dr. Andreas **Khol** und Dr. Martin **Graf** und des Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Peter **Kostelka** und Dr. Andreas **Khol** mit Stimmenmehrheit angenommen. Der Abänderungsantrag der Abgeordneten Mag. Dr. Heide **Schmidt** und Andreas **Wabl** fand nicht die Zustimmung der Ausschußmehrheit.

Der Ausschuß merkte an, daß es sich bei der Frist zur Berichterstattung im § 24 Abs. 2 naturgemäß um eine Fallfrist handelt und eine frühere Berichterstattung jederzeit möglich ist.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Geschäftsordnungsausschuß somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle dem **angeschlossenen Gesetzentwurf** die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1998 10 01

Peter Schieder

Dr. Heinz Fischer

2

1414 der Beilagen

Berichterstatter

Obmann

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Geschäftsordnungsgesetz 1975, BGBI. Nr. 410, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 131/1997, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 8 und § 69 Abs. 2 ist jeweils der Begriff "Hauptwahlbehörde" durch den Begriff "Bundeswahlbehörde" zu ersetzen.*

2. *§ 24 Abs. 2 lautet:*

“(2) Die Vorberatung eines Volksbegehrens hat innerhalb eines Monates nach Zuweisung an den Ausschuß zu beginnen. Nach weiteren vier Monaten ist dem Nationalrat jedenfalls ein Bericht zu erstatten.”

3. *§ 37 Abs. 3 lautet:*

“(3) Die Ausschüsse sind verpflichtet, jenen Teilen ihrer Sitzungen, die der Vorberatung eines Volksbegehrens dienen, den Bevollmächtigten im Sinne des Volksbegehrenesetzes 1973 sowie zwei weitere, von diesem zu nominierende Stellvertreter gemäß § 3 Abs. 3 Z 3 Volksbegehrenesetz 1973 beizuziehen.”

4. *In § 37 wird folgender Abs. 3a eingefügt:*

“(3a) Sollte ein Ausschuß, dem ein Volksbegehr zugewiesen wurde, eine Generaldebatte oder eine umfangreiche Erörterung des Volksbegehrens unter Beziehung von Sachverständigen oder Auskunfts Personen abhalten, so finden diese öffentlich im Sinne des § 28b Abs. 2 statt. Ton- und Bildaufnahmen sind zulässig.”

5. *In § 42 wird folgender Abs. 1a eingefügt:*

“(1a) Berichte über ein Volksbegehr sind darüber hinaus dem Bevollmächtigten im Sinne des § 37 Abs. 3 sowie den Stellvertretern gemäß § 3 Abs. 3 Z 3 Volksbegehrenesetz 1973 zuzustellen. Weiters verfügt der Präsident die Veröffentlichung der Berichte über ein Volksbegehr im Amtsblatt der Wiener Zeitung. Schließlich haben Personen, die in der Wählerevidenz eingetragen sind und ihren Hauptwohnsitz im Bundesgebiet haben, das Recht, auf Anforderung umgehend und kostenlos diese Berichte auf dem Postweg zu erhalten.”

6. *Im § 66 Abs. 6 ist das Zitat "Abs. 4" durch das Zitat "Abs. 5" zu ersetzen.*

7. *Im § 82 Abs. 2 Z 7a wird nach dem Wort "Nationalrat" die Wortfolge "oder zum Europäischen Parlament," eingefügt; der Klammerausdruck lautet "(Art. 23a Abs. 5 und 26 Abs. 6 B-VG)".*

8. *§ 94 Abs. 5 letzter Satz lautet:*

“In einer solchen Sitzung sind, sofern für denselben Tag eine weitere Sitzung des Nationalrates in Aussicht genommen ist, kurze Debatten gemäß § 57a sowie die Behandlung einer Dringlichen Anfrage oder eines Dringlichen Antrages nicht zulässig.”